

FÜR DIE JURISTISCHE FAKULTÄT:

Justitia

Magazin des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Göttingen e.V.



INHALT

BERICHTE	2
<i>Mentoringprogramm</i>	2
<i>Online-Semester</i>	2
WAS IST DER RCDS?	3
RECHTSFRAGEN	4
<i>Grundrechte und Corona</i>	4
<i>Zivilklausel</i>	6
<i>Triage im Strafrecht</i>	8
<i>Parité Ade</i>	9
REZENSIONEN	11

EDITORIAL

Liebe Kommilitonen,
das aktuelle Semester steht voll und ganz unter dem Zeichen des Corona-Virus. Wir alle waren gezwungen, uns auf eine neue Art des Lernens einzustellen. Unabhängig vom Studienfortschritt müssen wir nun alle von zu Hause auf die Bibliotheken zugreifen, von zu Hause aus Vorlesungen „besuchen“ oder uns zu Hause online mit den Freunden treffen.

An dieser Stelle möchten wir uns bei euch für das Vertrauen bei der letzten Hochschulwahl bedanken. Durch eure Stimmen sind wir erneut in den Gremien der Fakultät vertreten! In den jetzigen Zeiten macht es sich besonders bemerkbar, dass es klarer Worte zur Durchsetzung studentischer Interessen bedarf. Mit unserem Amtsantritt haben wir uns vor Ort für eine Ausweitung des Online-Angebots eingesetzt, auf die Verlängerung des Freischusses hingewirkt und eine schnelle Öffnung der Bibs erreicht.

Nach den ersten Monaten im Home-Office fällt es nicht nur mir schwerer, sich auf den Stoff zu konzentrieren. Laute Nachbarn, wenig Platz oder auch ein fehlender Drucker hindern einen daran, seinen gewohnten Arbeitsrhythmus zu finden. Studenten haben meist kein Arbeitszimmer und müssen – besonders im Jurastudium – trotzdem viele Stunden am Schreibtisch verbringen.

Hinzu kommt, dass man selbst oder die Eltern von den wirtschaftlichen Folgen betroffen ist. Andererseits ist es beeindruckend, wie viele Abläufe unserer Fakultät ins Netz verlagert wurden. Damit realisiert sich (unfreiwillig) ein Stück weit, was wir jahrelang einforderten. Es ist klasse, wie sich manche Dozenten ausprobieren und neue Formate entwickeln. Die Fakultät arbeitet stetig daran, dass wir Studenten unser Studium erfolgreich weiterverfolgen können.

Wir als RCDS wollen euch mit der jetzigen und den kommenden Ausgaben der Justitia auf dem Laufenden halten und eine Plattform für euer juristisches Studium und zum Austausch in dieser Zeit bieten. In dieser Ausgabe wird einerseits auf interessante Beiträge rund um die Corona-Problematik eingegangen, andererseits haben wir weitere Themen aus dem Studium und der Rechtspolitik aufgenommen.

Ich wünsche euch viel Spaß beim Lesen und freue mich, dass wir neben der Justitia auch zahlreiche Klausurtipps, Anregungen fürs Studium und viele weitere spannende Themen auf rcds-goettingen.de für euch bereithalten.

Felix Büning

Fachgruppensprecher Jura
Mitglied im Fakultätsrat



Ihr findet uns online unter:

facebook.com/RCDSGoettingen
instagram.com/rcds.goettingen
rcds-goettingen.de



Mentoringprogramm als Ersatz der O-Phase 2020

In diesem, für uns alle wohl sehr außergewöhnlichem Semester, hat der Fachschaftsrat das bereits von ELSA ins Leben gerufene Mentoring-Programm für Erstsemester übernommen. Dabei wurde eine 1-zu-1 Erstsemesterbetreuung durch Ältere organisiert, bei der man sich als Mentor freiwillig melden konnte, was bei den höheren Semestern auch auf reges Engagement traf. Ziel dieses Programmes soll es sein, im Laufe des Semesters ein Ansprechpartner für die Sorgen und Probleme der Neuankömmlinge zu bieten, da die sonst so erfolgreiche und beliebte Orientierungsphase aufgrund der Corona-Pandemie vernünftigerweise abgesagt wurde.

Nach der Zuteilung eines Mentors zu einem neuen Studenten, wandten sich die Mentoren über die verschiedensten Wege an die ihnen zugeteilten Erstsemester. Einige freuten sich offensichtlich über die ihnen zuteilwerdende Hilfsbereitschaft. Leider gab es aber auch von einigen keinerlei Reaktion auf den ersten Kontaktversuch. Nach einigen kurzen Kennenlernbotschaften kamen auch schon die ersten Fragen bezüglich der Uni, den Bibliotheken, den Klausuren oder der Auswahl von Lehrbüchern. Die Mentoren gaben und geben sich weiterhin die größtmögliche Mühe, den Erstsemestern jede Frage zu beantworten oder Probleme gemeinsam zu lösen.

Die Idee und die Umsetzung des Programms sind wahrhaft gut gelungen, doch leider kann auch ein noch so gutes digitales Mentoring eine O-Phase in Präsenz, mit Partys und anderen Erstsemestern, nicht aufwiegen. Der direkte Kontakt zu Menschen wird wohl nie durch ein digitales Kennenlernen ersetzt werden können - und das ist auch gut so. Wir hoffen trotzdem, dass wir den Studenten, die ihr Studium im Sommersemester 2020 begonnen haben, einen leichteren Start in einen neuen Lebensabschnitt bereiten konnten und wollen ihnen gerne weiter mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Online-Semester

Das Corona-Virus bringt für die meisten Studenten im Sommersemester 2020 viele Veränderungen. Vor allem die Universität musste in Absprache mit den Dozenten unter großem Zeitdruck Lösungen finden, um das Semester technisch umzusetzen. Im Mittelpunkt steht dabei, die bekannten Veranstaltungen weiterhin planmäßig durchzuführen. Deshalb treten auch Bedenken, wie beispielsweise Datenschutzprobleme, in den Hintergrund. Auch die allgemeine Unsicherheit hinsichtlich der Epidemie begründet, dass von Uni zu Uni und von Fakultät zu Fakultät unterschiedliche Herangehensweisen an dieses Problem zu erkennen sind. All das prägt demnach maßgeblich unser Studentenleben.

Den Großteil der Zeit bei sich in der Wohnung oder auch in der Heimat zu verbringen, kann schnell sehr eintönig werden. Anstatt in die Uni gehen zu müssen, loggen wir uns bequem von zu Hause aus per Laptop oder iPad im lokalen universitären Netzwerk ein, um unsere Kurse zu besuchen. Da dazu auch noch die Bibliotheken entweder gar nicht oder nur beschränkt geöffnet haben, fällt es noch leichter, sich abzulenken oder am besten die Uni komplett außen vor zu lassen. Für diejenigen, die sich mitten im Studium befinden, kann dieses Semester wohl das Entspannteste des gesamten Studiums werden. Dank Netflix und weiteren Online-Mediatheken ist für einen Zeitvertreib zuhause gesorgt. Allerdings fühlt man sich über längere Zeit durch einen täglich neuen Serienmarathon auch nicht gut unterhalten. Der Höhepunkt ist dann erreicht, wenn man sich satt gesehen hat und die tatsächliche Beschäftigung mit dem Studium mehr Freude bereitet.

Allerdings hat dieses Semester auch unschöne Seiten. Aufgrund der Epidemie hatten für einen längeren Zeitraum keine Geschäfte offen. Darunter waren auch wichtige Arbeitgeber für Neben- und Teilzeitjobs, weshalb einige von uns mehr denn je auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Wenn man sich nicht mit dem System zurechtfindet und vielleicht auch nicht gewohnt ist, per Tastatur zu schreiben, kann das einen erheblichen Einfluss auf Klausuren oder im schlimmsten Fall auf Abschlussprüfungen haben.

Je nachdem, wo man sich im Studium befindet, kann das einen Segen auch den anderen Fluch sein. Noch ist fraglich, wie durch den Einfluss der Krise die Leistungsnachweise beeinträchtigt werden. Wir vom RCDS hoffen aber weiterhin, dass alle das Semester gut und gesund überstehen. Wir werden uns weiterhin für bestmögliche Bedingungen einsetzen, Näheres findet ihr auf rcds-goettingen.de und rcds.de.

Was ist der RCDS?

Das Kürzel RCDS steht für Ring Christlich-Demokratischer Studenten. Seit 1951 haben sich engagierte Studenten aller Fachrichtungen in einem bundesweiten Studentenverband zusammengeschlossen.

Sie alle eint die Überzeugung, dass sich ihre Studienzeit nicht auf das bloße Fachstudium beschränken soll. Daher engagieren sie sich in den unterschiedlichsten Bereichen. Der RCDS ist der größte, älteste und einflussreichste politische Studentenverband in Deutschland.

Die Basis unserer Arbeit im RCDS bildet unser Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Wir glauben an die Freiheit des Einzelnen in einer offenen Gesellschaft. Unsere politische Grundüberzeugung wird geleitet von christdemokratischen, konservativen und liberalen Werten.

Dabei sind wir selbständig und unabhängig, stehen aber den Organisationen nahe, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen. In der Bildungs- und Hochschulpolitik ist der RCDS schon seit Jahrzehnten ein anerkannter Gesprächspartner von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden.

Interesse geweckt? Aktuelle Informationen zu unseren Veranstaltungen gibt es online:

facebook.com/RCDSGoettingen
instagram.com/rcds.goettingen
rcds-goettingen.de



Was machen wir?

Als hochschulpolitische Gruppe haben wir den Anspruch, zur fachlichen, allgemeinen und vor allem hochschulpolitischen Bildung beizutragen.

Des Weiteren sehen wir uns als Servicedienstleister für Studenten, der Euch mit Informationen rund um das Studium und das Leben in Göttingen versorgt und Hilfestellung gibt. Wir vertreten die studentischen Interessen in verschiedensten Gremien, u.a. im Studentenparlament und innerhalb der Fachschaften. Ferner organisieren wir regelmäßig allgemein- oder hochschulpolitische Veranstaltungen und veröffentlichen diverse Publikationen, wie das Studentenblatt oder die Justitia.

Aber wir machen natürlich nicht nur ernste Politik, getreu unserem Motto „50% Arbeit - 50% Spaß“ veranstalten wir des Öfteren spannende und spaßige Events. Als Beispiel seien das alljährige Oktoberfest oder verschiedene Klausurtagungen genannt.

Auch unser wöchentlich stattfindender Gruppenabend, auf dem wir mit allen Mitgliedern die aktuellen Themen besprechen und diskutieren, ist keine schnöde Veranstaltung, auf der wir nur über Sachthemen reden. Am Ende des politischen Teils steht der Anfang des spaßigen Teils, nicht selten in unserer hauseigenen Bar.

WOFÜR WIR STEHEN

Ring

Symbolisiert den Zusammenschluss von Studenten, die das Prinzip und die Struktur unserer Gesellschaft bejahen, sich der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet fühlen und nach deren Erhaltung und Verbesserung streben.

Christlich

Steht für die Achtung des christlichen Menschenbildes, in welchem sich im Wesentlichen Prinzipien wie Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde und Meinungsfreiheit wiederfinden. Das heißt unter anderem, dass wir bereit sind, alle Meinungen, Handlungsweisen und Lebensgestaltungen zu achten und zu respektieren, sofern sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

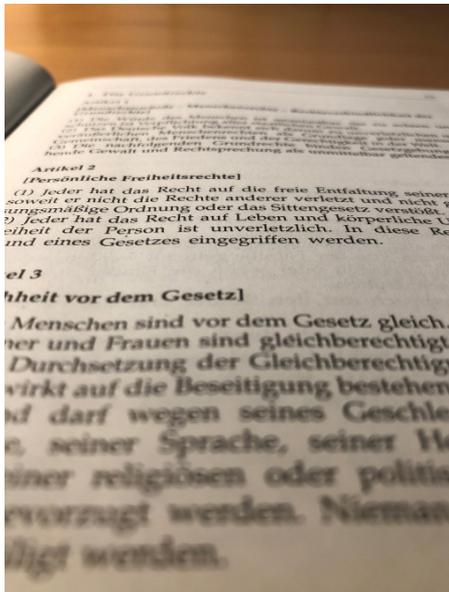
Demokratischer

Demokratisch zu denken und zu handeln ist für uns ein selbstverständlich geltender Grundsatz, der uns bei allen unseren Tätigkeiten begleitet.

Studenten

In unserer Gruppe ist jeder herzlich willkommen, der sich mit unseren Prinzipien identifizieren kann. Getragen von unserer christdemokratischen politischen Grundüberzeugung setzen wir uns daher für die Studenten aller Fakultäten ein.

Einschränkung der Grundrechte während der Corona-Krise



Tausende Menschen haben am 09.05.2020 in mehreren deutschen Städten gegen die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie demonstriert. Allein in Stuttgart versammelten sich 10.000 Menschen auf dem Cannstatter Wasen. Es wächst zunehmend das Bedürfnis nach freier Handlungsfähigkeit im öffentlichen sowie im privaten Raum. Häufig stellt sich als Ausgangspunkt die Frage, ob die verkündeten Auflagen auch Eingriffe für die Grundrechte darstellen. Und inwieweit sind diese gerechtfertigt oder sind sie vielleicht sogar rechtswidrig? Die Bandbreite der betroffenen Grundrechte ist nicht eben gering:

Als Erstes ist die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG zu nennen, denn diese ist das Recht, alles zu tun, soweit es keine Rechte anderer beeinträchtigt. Wenn also alle nicht-essenziellen Geschäfte geschlossen werden, dann trifft das nicht nur die Geschäfte selbst, sondern auch alle, die sie besuchen wollten. Gleiches gilt für Einrichtungen wie Fitnessstudios, Theater oder Kinos, die bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Auch wenn man mittlerweile zahlreiche Mundschutzmasken in den unterschiedlichsten Designs, Farben und Variationen zu sehen bekommt, ändert das nichts an der Tatsache, dass die freie Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 I GG darunter leidet.

Nicht zu vernachlässigen ist auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG, welches durch vom Gesundheitsamt angeordnete Abstrichuntersuchungen der Schleimhäute oder Blutentnahmen nicht unberührt bleibt. Auch die zumindest eingeschränkte Teilhabemöglichkeit an Gottesdiensten und die Schließung der Kirchen, Moscheen und Synagogen lassen das Recht auf die ungestörte Ausübung seiner Religion in Art. 4 I, II GG nicht unberührt. Ergänzend dazu wird ein Jeder in seiner Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG beschränkt, wenn eine Veranstaltung nach der anderen abgesagt wird. Demonstrationen werden plötzlich auf maximale Höchstzahlen begrenzt, die in einem völlig neuen Verhältnis zu vorher stehen. Bei der „Demonstration gegen Corona-Regeln“ in Stuttgart wurde beispielsweise die Zahl von ursprünglich 500.000 angemeldeten Teilnehmern auf 5.000 zulässige Beteiligte, also auf 1% herabgesetzt. Indem zusätzlich jeder Gang vor die Haustür gerechtfertigt sein muss und bestimmte Länder wie Mecklenburg-Vorpommern ein sog. Einreiseverbot verhängen, beschränkt sich auch die Freizügigkeit der Deutschen (vgl. Art. 116 I GG), die in Art. 11 GG geschützt wird. Darüber hinaus wird auch das Grundrecht auf Eigentum gem. Art. 14 I GG dahingehend beeinträchtigt, wenn einem durch die geltenden Auflagen plötzlich die Möglichkeit verwehrt wird, frei über sein Eigentum zu verfügen, z. B. wenn man nicht mehr seine Ferienwohnung im Nachbarland beziehen kann.

Fraglich ist jedoch, ob die genannten Maßnahmen zur Eindämmung von Corona auch i.S.d. Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtmäßig sind, welches sich aus Art. 20 III GG ergibt. Grundsätzlich sind derartige Grundrechtseinschränkungen in diesem Fall nicht rechtswidrig, so lange infolge einer umfangreichen Interessenabwägung der Schutz des Gemeinwohls, welcher durch die staatlichen Maßnahmen gewährleistet werden soll, verhältnismäßig wichtiger als das individuelle Recht des Einzelnen auf seine Grundrechte erscheint.

Zunächst müsste ein legitimer Zweck vorliegen, der das staatliche Eingreifen rechtfertigen könnte. Vorliegend dienen die ergriffenen Maßnahmen gem. § 1 I IfSG dazu, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Im Allgemeinen wird eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Krankenversorgung erzielt.

Einschränkung der Grundrechte während der Corona-Krise (fortgesetzt)

Die staatlichen Eingriffsmaßnahmen müssten zudem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu fördern. Diese bestehen u.a. aus einer allgemeinen Maskenpflicht im öffentlichen Raum, Zwangsschließungen von öffentlichen Einrichtungen, Geschäften sowie Restaurants und einer Ausgangsbeschränkung, die nur notwendige Besorgungen erlaubt. Laut Robert-Koch-Institut kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben tatsächlich dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Aus wissenschaftlicher Sicht seien zudem die Maßnahmen wie eine Reduzierung der sozialen Kontakte, regelmäßiges Händewaschen und der Verzicht auf Umarmungen oder gewohntes Händeschütteln durchaus begründet. Demnach fördert eine Reduzierung von Menschenansammlungen ersichtlich das Risiko einer Ansteckung durch das Coronavirus, denn wo sich weniger Menschen aufhalten, können auch weniger Neuinfektionen entstehen.

Eine Erforderlichkeit mit Hinblick auf noch bestehende Ausgangsbeschränkungen, die aktuelle Maskenpflicht und die verhängten Bußgelder bei Verstößen gegen die Corona-Auflagen wäre dann gegeben, wenn es kein milderes, jedoch gleich effektives Mittel zur Gefahrenabwehr gäbe. Angesichts der täglich schwankenden Reproduktionsrate, welche sich derzeit um einen Wert von 1 bewegt, ließe sich laut dem RKI noch keine konkrete Tendenz erkennen, wie effizient sich die Maßnahmen im Genauen auswirken. Allerdings führen derzeit immer mehr Bundesländer allmähliche Lockerungen der Einschränkungen des täglichen Lebens ein, darunter befindet sich Niedersachsen erkennbar an der Spitze. Die genannten Lockerungen sollen sich jedoch in einem ausgeglichenen Verhältnis zur Infektionsrate befinden, weswegen eine andauernde Abhängigkeit dieser beiden Faktoren bestehen soll. Dies weist auf eine selbstständige Reduktion der Maßnahmen auf ein bestimmtes Minimum hin, welches jedoch nicht unterschritten werden soll. Die Bestimmung der Höhe der noch hinnehmbaren Infektionszahlen innerhalb Deutschlands liegt jedoch gänzlich im Ermessen der staatlichen Regierung. Ein milderes, aber gleich effektives Mittel als die benannten Vorkehrungen wird demnach nicht ersichtlich, ohne dass die Infektionszahlen auf ein Niveau ansteigen, welches in der Art nicht hingenommen werden kann.

Im Zuge der Angemessenheit muss der Umfang der staatlichen Einschränkungen für den Alltag der Bürger mit dem individuellen Freiheitsbedürfnis jedes einzelnen Bürgers abgewogen werden. Zum einen dienen die aufgezählten Grundrechte als natürliche Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Sie sind ein rechtliches Instrument zur Beschränkung staatlicher Macht, wobei das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse überwiegen müsste, um einen Grundrechtseingriff rechtfertigen zu können.

Die Vorschriften für die deutschen Betriebe und Einrichtungen sonstiger Art stellen einen massiven Eingriff des Staates in die Wirtschaft dar, dessen Auswirkungen auf globaler Ebene gravierend erscheinen. Betriebe müssen schließen, sind auf staatliche Förderungen angewiesen oder müssen um ihre Existenz bangen. Arbeitnehmern wird gekündigt, oder ihre Arbeitszeiten und Löhne werden erheblich gekürzt. Betrachtet man diese Ausgangslage, fällt es einem schwer zu glauben, dass die Freiheit der Berufswahl und -ausübung vollumfassend geschützt ist.

Gleichzeitig machen Bußgelder und Ausgangsbeschränkungen anstehende Familientreffen, Feiern oder sonstige Veranstaltungen nahezu unmöglich. Einschränkungen in Einrichtungen des täglichen Bedarfs, darunter die Regeln wie „mindestens 1,5m Abstand halten“, „nur mit Mundschutz“ oder „nur zwei Personen pro Einkaufswagen“, sind inzwischen hinreichend bekannt. Zudem gibt es die Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes im öffentlichen Raum und die Beschränkung von privaten Zusammenkünften verschiedener Haushalte. Alle diese Beispiele schränken den Bürger in seinen individuellen Freiheitsrechten, darunter vor allem seine allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Auch die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG und die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bleiben hierbei nicht unberührt. Laut § 25 III 1 Nr. 1 IfSG kann das zuständige Gesundheitsamt die Verpflichtung aussprechen, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, wie Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten, zu dulden. Im Sinne des Zitiergebots bringt das IfSG in § 25 V selbst zum Ausdruck, dass dabei die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG und der Freiheit der Person aus Art. 2 II GG eingeschränkt werden können. Auf der anderen Seite werden durch das Grundgesetz auch grundrechtliche Schutzpflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern zugesprochen, welche demnach ein aktives Tun seinerseits voraussetzen. Nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG ist die öffentliche Gewalt zum Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Bürger verpflichtet.

Einschränkung der Grundrechte während der Corona-Krise (fortgesetzt)

Entscheidend ist die Tatsache, dass es sich bei der Corona-Pandemie um eine außergewöhnliche Krisensituation handelt, die eine Vielzahl von Menschen innerhalb eines kurzen Zeitraums zu betreffen begann. Betrachtet man die gegenwärtige Situation um das Virus Sars-CoV-2, könne die Gefährdungslage aufgrund der Eigenheiten der Pandemie (hohe Infektionsfähigkeit, exponentieller Anstieg der Erkrankungen und der Todesfälle, Schwere des Krankheitsverlaufs) oder anderer epidemiologischer Erkenntnisse als hoch bewertet werden. Darüber hinaus sind die daraus resultierenden Maßnahmen lediglich an bestimmte Ausbruchsstadien der Krankheit gekoppelt und somit zeitlich befristet. Es ist bereits abzusehen, dass sich das alltägliche Leben der Deutschen wieder nach und nach zu normalisieren beginnt.

Abschließend lässt sich also feststellen, dass es sich zwar um zahlreiche und teilweise auch weitgehende Einschränkungen der Grundrechte der Bürger durch staatliche Eingriffe handelt, diese jedoch unter Berücksichtigung des Zwecks, nämlich dem Schutz des Allgemeinwohls, größtenteils gerechtfertigt sind. Sobald der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend gewahrt wurde, wird der Eingriff für rechtswidrig erachtet. Hierbei kommt es dann auf eine genaue Betrachtung des Einzelfalls an.

Anna-Lena Lutz

Quellen:

SCHWARZ, JA 2020, S. 321 ff.

KENDZIA, „Debatte um Einschränkung der Grundrechte in Corona-Krise“, MDR Thüringen, unter: mdr.de/thueringen/coronavirus-debatte-grundrechte-100.html, abgerufen am 29.05.2020.

O.V., „Was Sie jetzt wissen sollten“, Stiftung Warentest, unter: test.de/Coronavirus-Was-Sie-zum-neuen-Virus-aus-China-wissen-sollten-5570361-0, abgerufen am 29.05.2020.

Abschaffung der Zivilklausel für mehr Wissenschaftsfreiheit



Viele Universitäten haben sich im Laufe der Zeit selbst eine Zivilklausel auferlegt, um militärische Forschung durch ihre Wissenschaftler und Studenten zu unterbinden. Hierbei stützen sich die Verfechter in Bundes-, Landes- und Hochschulpolitik auf zwar sehr pathetisch klingende, aber bei genauerer Betrachtung inhaltlose und zum Teil inhaltlich falsche Floskeln wie „Unis dürfen kein Teil der Kriegsmaschinerie sein!“ und „Militärforschung ist keine Wissenschaftsfreiheit!“.

Die Zivilklausel bildet hier eine ungenau definierte und unüberwindliche Barriere für die Forschung. Sie verbietet zum einen das Forschen mit direkter und indirekter militärischer Relevanz, aber auch Kooperationen mit Unternehmen, die gänzlich oder teilweise im Rüstungssektor tätig sind (z.B. Forschungsprojekte mit Drittmittelfinanzierung). Jedoch sind die meisten dieser Unternehmen sowohl im zivilen, als auch im militärischen Bereich tätig und nutzen wissenschaftliche Erkenntnisse auch in beiden Sektoren (sog. „dual use“). Damit eröffnet sich ein Graubereich ungeahnten Ausmaßes. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die einen großen Nutzen im zivilen Bereich hätten, könnten nicht genutzt oder weiterverfolgt werden, da sie auch militärisch nutzbar sein könnten.

Somit entfällt streng betrachtet jede Grundlagenforschung in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern. Würde z.B. eine neue Beschichtung zur Reduzierung des Luftwiderstandes von Flugzeugen erfunden werden, hätte das einen großen positiven Nutzen für die zivile Luftfahrt und wäre ein bedeutender Schritt zur Reduktion von Flugzeugemissionen. Jedoch könnte diese auch in der militärischen Luftfahrt oder der Waffenproduktion Anwendung finden, wodurch sich eine Forschung auf diesem Gebiet ausschließt. Diese Problematiken finden sich jedoch nicht nur in der Luftfahrtbranche, sondern z.B. auch bei Fahrzeugherstellern, Kommunikationsunternehmen und im Satellitenbau.

Abschaffung der Zivilklausel für mehr Wissenschaftsfreiheit (fortgesetzt)

Häufig wird hier die Militärforschung mit der Kriegsforschung gleichgesetzt. Jedoch ist Kernaufgabe der Bundeswehr die Friedenssicherung und Landesverteidigung, zusammen mit unseren Bündnispartnern aus NATO und EU. Um diesen Auftrag wahrnehmen zu können, ist sie auf die exzellente Forschung an unseren Universitäten und Hochschulen angewiesen. Zudem sind viele Erfindungen, die wir heute im zivilen Leben nutzen, erst durch militärische Forschung entstanden, so z.B. das Internet, GPS und Kugelschreiber.

Das gravierendste Argument gegen die Zivilklausel ergeht jedoch aus Art. 5 III S. 1 Var. 2,3 und 4 GG. Die dort festgeschriebene Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre steht im direkten Widerspruch zur Zivilklausel. Im sachlichen Schutzbereich wird hierbei der Begriff der freien Wissenschaft, Forschung und Lehre gänzlich umfasst. Der gewährleistete Grundrechtsschutz bezüglich der freien wissenschaftlichen Forschung gilt hier als umfassend. Er erfasst somit auch z.B. vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten, auch die Organisation der Forschung sowie die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Zudem sichert die Freiheit der Lehre eine wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht nur als Abwehrrecht anzusehen, sondern sie enthält auch eine objektive Wertentscheidung, die das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Staat regeln soll und die öffentliche Gewalt darüber hinaus verpflichtet, die freie Wissenschaft zu fördern und auszugestalten. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um ein Jedermann-Grundrecht, daher fällt jeder in dessen persönlichen Schutzbereich, der sich wissenschaftlich betätigt oder betätigen will. Hauptsächlich bezieht sich dies auf Hochschullehrer und ihre wissenschaftlichen Arbeiter, aber auch auf Studenten, wenn und soweit sich diese an wissenschaftlicher Forschung beteiligen möchten. Neben den natürlichen Personen sind auch die Hochschulen und Fakultäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. Art. 19 III GG grundrechtsberechtigt, soweit das einheitliche Grundrecht der Wissenschafts-, Forschungsfreiheit und die der Lehre auf diese anwendbar ist.

Eine Zivilrechtsklausel hindert die benannten Personengruppen daran, ihrem ernsthaften Versuch zur Ermittlung der Wahrheit nachzugehen, indem sie sich nur auf gewisse Erkenntnisse beziehen dürfen und die Bereiche der militärischen Forschung vollkommen meiden müssen. Der Schutzbereich ist dementsprechend eröffnet. Als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit kommen alle staatlichen Maßnahmen in Betracht, die die grundrechtlich geschützten Tätigkeiten durch Verbote oder tatsächliche Maßnahmen behindern oder unmöglich machen. Eine Zivilrechtsklausel, die es vorsieht, das Forschen mit direkter und indirekter militärischer Relevanz sowie Kooperationen mit Unternehmen, die in Verbindung mit einem Rüstungssektor stehen, zu verbieten, stellt einen massiven Eingriff in den sachlichen Schutzbereich der Wissenschaftler dar, der verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein müsste.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist Art. 5 III GG zunächst schrankenlos, dennoch können die besagten gewährleisteten Freiheiten durch verfassungsimmanente Schranken, etwa kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Denkbar wäre hierfür auf der anderen Seite die Freiheit der Lehre der Hochschulen, die eine Zivilklausel eingeführt haben und die ihre Lehre frei von „von Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung“ gestalten möchte. Die Hochschulen und Fakultäten sind zwar grundsätzlich frei in ihrer Ausübung der Freiheit der Lehre, allerdings ist diese gem. Art. 5 III S. 2 GG *expressis verbis* an die Treue zur Verfassung gebunden. Demnach wäre hier kollidierendes Verfassungsrecht im Wege praktischer Konkordanz in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ermächtigt als Individualrecht gerade nicht die Universitäten, eine solche Schranke aufzustellen, sondern jeden einzelnen Forscher und Dozenten frei (im Rahmen der Schranken des GG) zu forschen und zu lehren. Diese Freiheit wird durch eine Zivilklausel massiv beschnitten, weshalb sie auch 2002 aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz entfernt wurde. Die darauf erfolgte Selbstverpflichtung mancher Universitäten durch eine Zivilklausel stellt somit eine ideologisch getriebene Beschneidung der Wissenschaftsfreiheit dar, die nicht mit dem Geiste des GG vereinbar ist.

Zusammenfassend stellt die Zivilklausel eine im Kern existenzielle Verletzung der Freiheit von wissenschaftlicher Forschung und Lehre nach Art. 5 III S. 1 Var. 2,3 und 4 GG dar, die es unseren Wissenschaftlern nicht nur erheblich erschwert Drittmittelakquise und Projektforschung zu betreiben, sondern auch die notwendige Forschung an zukunftsorientierten Projekten und Innovationen verhindert.

Dominik Bollendorf und Anna-Lena Lutz

Triage im Strafrecht

Gerade zu Zeiten von Covid-19 wird ein viel vergessenes Thema wieder brandaktuell: Die Triage. Als Triage wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem Ärzte in einem Fall, in dem die Anzahl an Hilfsbedürftigen die Anzahl an materiellen Ressourcen übersteigt, die Entscheidung treffen müssen, welcher Patient welche materielle Ressource erhält. Es handelt sich also um eine ethisch schwierige Entscheidung, die niemand freiwillig treffen möchte. Trotzdem muss durch einen gewissen Rahmen gewährleistet werden, dass über Leben und Tod der Menschen nicht willkürlich entschieden wird. Ein solcher Entscheidungsrahmen ist das Strafrecht.

Zunächst sei die sog. Ex-ante-Triage zu erläutern. Angehörige von Heilberufen haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 StGB, sie müssen also ihr bestmögliches für die Genesung der Patienten tun, im Falle einer fehlenden Patientenverfügung auch mutmaßlich; ansonsten machen sie sich eventuell wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten durch Unterlassen strafbar.

Im Falle einer Triage-Situation sieht das anders aus. Übersteigt die Patienten-Zahl die Zahl der materiellen Ressourcen, sodass die Patienten nur alternativ eine Chance auf eine erfolgreiche Therapie haben, liegt eine sog. rechtfertigende (Handlungs-) Pflichtenkollision vor. Diese Rechtsfigur ist zwar gesetzlich nicht geregelt, aber als Gewohnheitsrecht anerkannt. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die kollidierenden Rettungspflichten gleichwertig sind, also dass die Patienten in gleichwertiger Dringlichkeit auf Rettung angewiesen sind.

Eine Gegenmeinung will ein rechtswidriges Unterlassen bejahen und die Schuld entfallen lassen. Diese Ansicht verkennt jedoch den *impossibilium nulla est obligatio*-Grundsatz, das Unmögliche darf nicht zum Gesetz erhoben werden. Folglich ist dem Behandelnden in einer solchen Triage-Lage bei gleichwertiger Behandlungsdringlichkeit strafrechtlich freigestellt, wem welche Ressource zugeteilt wird. Außerhalb des Strafrechtes gibt es ebenfalls keine Regelung zur Triage, der Patient kann sich allenfalls auf allgemeine Prinzipien wie den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen.

Grundsätzlich wird von der deutschen interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin empfohlen, bei der Ex-ante-Triage auf die klinischen Erfolgchancen, also auf die Überlebenschancen des Patienten, abzustellen (save the most-Prinzip).

Das ist strafrechtlich jedoch höchst bedenklich. Ältere Menschen mit Vorerkrankungen würden massiv benachteiligt und damit würde die Priorität von Lebensrettung mit prognostizierter Restlebenszeit und Restlebensqualität begründet. Alternativvorschläge sind daher die Priorisierung von zuerst eingelieferten Patienten oder das klassische Zufallsprinzip.

Die zweite Form ist die Ex-post-Triage, bei der es um einen Abbruch einer laufenden Behandlung zu Gunsten neu ankommender Patienten handelt. Der Tod des Betroffenen wird damit billigend in Kauf genommen. Die Rechtfertigung einer Ex-post-Triage wird damit begründet, dass wenn das Strafrecht bei der Ex-ante-Triage erlaube, zwischen zwei gleich gefährdeten Patienten zu wählen, das Strafrecht auch erlauben müsse, bei einem weniger gefährdeten Patienten die Behandlung abubrechen, um einen mehr gefährdeten Patienten zu retten (Erst-Recht-Schluss). So einen Fall hat der BGH bereits wegweisend entschieden, indem er eine Ex-post-Triage als gerechtfertigt beurteilt hat, soweit dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen Patientenwillen entspricht (Fall Putz, BGHSt 55, 191). Der rechtfertigende Behandlungsabbruch ist damit Ausdruck einer Dogmatik des Tötungsstrafrechtes, die das Recht auf selbstbestimmtes Sterben (Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) in der letzten Lebensphase aussetzt (dazu auch BVerfG, NJW 2020, 905). Doch wird in einer Ex-post-Triage-Situation zumeist keine Einwilligung des Patienten vorliegen.

Außerhalb dieser Situation kommt noch der rechtfertigende Notstand in Betracht. Wegen dem allseits bekannten Verbot „Leben gegen Leben“ abzuwägen, sind die Voraussetzungen für die Ex-post-Triage jedoch nicht gegeben.

Es bleibt also der entschuldigende Notstand. Der Notstand nach § 35 StGB wird jedoch zumeist ausfallen, da ein besonderes Näheverhältnis nahezu niemals gegeben sein wird. Teilweise wird in Analogie (gestattet, da vorteilhaft für den Betroffenen) zu § 35 ein übergesetzlicher entschuldigender Notstand angenommen. Dieser verlangt jedoch eine absolute Ausnahmesituation und dass durch die Opferung einiger weniger eine Vielzahl von Menschen gerettet würde. Selbst dieser passt also nicht.

JUSTITIA

Triage im Strafrecht (fortgesetzt)

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der Abbruch einer medizinisch indizierten Behandlung ohne Einwilligung des Patienten, um einen anderen Patienten zu behandeln, eine strafbare Körperverletzung oder Tötung durch (zumeist) aktives Tun vorliegt.

Einige Stimmen kritisieren, dass damit eine unterschiedliche Bewertung der Ex-ante- und der Ex-post-Triage vorläge, da die Ex-ante Triage auf dem Unterlassen des Behandlungsbeginnes und die Ex-post-Triage auf dem Aussetzen (aktives Tun) einer Behandlung beruht. Das würde eine unterschiedliche Wertung der Taten widerspiegeln, bzw. einen gewissen zeitlichen Zufall (Einlieferung des zweiten Patienten) für die Strafbarkeit des Heilberufsangehörigen verantwortlich machen.

Das ist jedoch nicht so ungerecht, wie es zunächst scheinen mag. Bei der Ex-ante-Triage muss zwischen zwei Hilfsbedürftigen, die beide noch keine Hilfe erhalten haben, gewählt werden. Bei der Ex-post-Triage wird eine Behandlung für die Behandlung eines anderen abgebrochen, der zum späteren Zeitpunkt eingeliefert wird. Bildlich gesprochen wird also ein rettendes Seil abgeschnitten und einem anderen zugeworfen; dass das allgemein als größeres Unrecht empfunden wird, ist bspw. im sog. Welzel'schen Weichensteller-Fall zu beobachten. Im Allgemeinen scheint der Zufall im Gerechtigkeitsgefühl also eine respektable Größe zu sein, die sich damit auch in den Unrechtsgehalten im Strafrecht widerspiegeln sollte. Außerdem stellt dieses Prinzip der zufälligen Priorität eine Form von Handlungssicherheit für das medizinische Personal da, durch die sie in ihrer schwierigen Dilemmasituation eine Form von Stabilität in ihren Entscheidungen bringen können.

Die letzte hier erörterte Form der Triage ist die präventive Triage. Sie liegt vor, wenn die Behandlung von Hilfsbedürftigen verweigert wird, um Behandlungskapazitäten zu bevorraten. Diese ist aus den obigen Überlegungen als strafbare Körperverletzung oder strafbarer Totschlag durch Unterlassen zu werten. Eine Rechtfertigung durch Pflichtenkollision ist erst dann denkbar, wenn tatsächlich eine Ex-ante- oder Ex-post-Triage vorliegt.

Liv Rettberg

Quelle:
RÖNNAU/WEGNER, JuS 2020, S. 403-407.

Parité Ade - Wird unsere Demokratie von Paritätsgesetzen untergraben?



Brandenburg und seit Kurzem auch Thüringen haben sie schon, weitere würden sie gern einführen. Die Rede ist von gesetzlichen Regelungen zur geschlechterparitätischen Besetzung von Parlamenten. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Regulierung der Aufstellung von Wahllisten; explizit sollen hier männliche und weibliche Kandidaten in alternierender Reihenfolge aufgestellt werden müssen. Doch ein kurzer Blick ins Grundgesetz genügt, um die Frage nach der Verfassungskonformität aufkommen zu lassen. Ist ein derartiger Eingriff in das Kernelement unserer Demokratie, unser Wahlrecht, mit dem Grundgesetz vereinbar? Die überwältigende Mehrheit der juristischen Fachliteratur verneint dies vehement.

Kritisiert wird vor allem eine Beeinträchtigung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl aus Art. 38 I S. 1 GG. Hiergegen wird häufig argumentiert, dass die Aufstellung der Wahllisten gar nicht in den Bereich der Wahl selbst falle, sondern in die Wahlvorbereitung, und Wahlrechtsgrundsätze daher nicht anwendbar seien. Diese Argumentation überzeugt nicht, und wird von der Literatur nur vereinzelt unterstützt, aber in großer Mehrheit abgelehnt. Ausschlaggebend für eine Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze ist die elementare Bindung und unmittelbare Auswirkung auf den Wahlakt selbst.

Parité Ade - Wird unsere Demokratie von Paritätsgesetzen untergraben? (fortgesetzt)

Mit Blick auf den Grundsatz der Freiheit der Wahl ist vor allem der passive Aspekt des Rechts der freien Kandidatenaufstellung der Parteien sowie der freien Kandidatur maßgeblich beeinträchtigt, denn es stünde nicht jedem Kandidaten frei, auf einem beliebigen Listenplatz zu kandidieren. Zudem wäre einigen Kandidaten die Kandidatur gänzlich verwehrt, nur weil das Kontingent an andersgeschlechtlichen Kandidaten aufgebraucht ist.

Auch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist durch Paritätsgesetzgebung sowohl in seiner aktiven als auch passiven Ausprägung beeinträchtigt. In passiver Hinsicht wäre die Chancengleichheit der Bewerber auf jeden Listenplatz nicht mehr gegeben, da ihnen auf Grund ihres Geschlechts nur die Hälfte der Plätze zur Verfügung steht. Zudem wäre auch die Chancengleichheit innerhalb der geschlechtergetrennten Bewerbergruppen auf einen Listenplatz unterschiedlich. Da es absolut unwahrscheinlich ist, dass das Verhältnis von Männern und Frauen unter allen Bewerbern genau ausgewogen ist, gibt es ein überrepräsentiertes und ein unterrepräsentiertes Geschlecht. Innerhalb des unterrepräsentierten Geschlechts ist die Chance, auf einen bestimmten Listenplatz zu kommen größer, da es weniger Bewerber darauf gibt; umgekehrt gilt dies für das überrepräsentierte Geschlecht. Von (Chancen-) Gleichheit der Bewerbungen kann hier also absolut keine Rede sein.

Daneben werden Paritätsgesetze noch im Hinblick auf einige weitere z.T. verfassungsrechtliche Konflikte kritisiert, wie etwa die Unvereinbarkeit mit der Parteifreiheit oder mit der Chancengleichheit der Parteien. Zudem würden Personen, die im Personenstandsregister mit dem Eintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag geführt werden, unzureichend berücksichtigt und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Nun könnten diese Eingriffe auch gerechtfertigt sein. Jedoch sind die Hürden für einen Eingriff in Wahlrecht auf Verfassungsrang - aus gutem Grund - sehr hoch. Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass es zur Rechtfertigung Gründe bedürfe, „die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann“ (BVerfGE 135, 259-312 (286)).

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass das Demokratieprinzip aus Art. 20 I, II GG hier ausreichend Gewicht und Legitimation mit sich bringe. Nach dieser – vereinzelt – Auffassung würde daraus hervorgehen, dass Parlamente die Gesellschaft möglichst genau widerspiegeln müssen, um eine repräsentative Interessenvertretung zu ermöglichen. Dies wird jedoch mit überragender Mehrheit abgelehnt. Eine derartige Auffassung von Repräsentation in den Parlamenten ist nicht weit von einem Ständeparlament entfernt, welches dem demokratischen Prinzip unserer Verfassung fremd ist. Wenn die Gesellschaft so genau wiedergespiegelt werden soll, warum dann bei der Geschlechterrepräsentation aufhören? Warum sollten nicht auch Beruf, Bildungsgrad oder regionale Herkunft im Bundesgebiet bei der Mandatsvergabe berücksichtigt werden? Hier nur auf das Geschlecht abzustellen, ist nicht nur inkonsistent, sondern zeugt von einer ideologisch getriebenen Missachtung des Grundgesetzes und seiner Prinzipien. Denn im Gegenteil zu dieser Mindermeinung vertritt die große Mehrheit in der Literatur, dass die Abgeordneten in den Parlamenten die Vertreter des gesamten Volkes sind und nicht irgendeiner Partikulargruppe und in diesem Sinne auch ihrer Abgeordnetentätigkeit nachgehen.

Auch wird eine Rechtfertigung aus Art. 3 II S. 2 GG z.T. vertreten, jedoch von der Mehrheit abgelehnt, da zum Einen begründete Zweifel an der Anwendbarkeit des Fördergebots als Rechtfertigung bestehen und zum Anderen bezweifelt wird, dass der Staat im Sinne dieses Gebots handeln darf, wenn das Ergebnis dieses Handelns eine Geschlechterdiskriminierung darstellt.

Abschließend lässt sich also feststellen, dass Paritätsgesetze einige derart gravierende verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen, dass unsere Demokratie im Falle der Umsetzung in ihren Grundfesten erschüttert würde. Es ist zudem - im wahrsten Sinne des Wortes - bemerkenswert, dass sowohl in Brandenburg als auch in Thüringen der jeweilige wissenschaftliche Beratungsdienst des Landtages um eine verfassungsrechtliche Einschätzung der Gesetzesvorschläge gebeten wurde und in beiden Fällen die massiven Grundgesetzbeeinträchtigungen aufgezeigt und als nicht rechtfertigbar beanstandet wurden. Und dennoch wurden diese Gesetze vom Parlament verabschiedet. In Brandenburg wurde bereits eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, in Thüringen haben verschiedene im Landtag vertretende Fraktionen eine solche angekündigt. Das Thema ist also noch nicht vom Tisch, und wird vor allem von der politischen Linken immer wieder als Lösung für das Problem der Benachteiligungen von Frauen angepriesen. Von welcher Haltung zur Verfassung das zeugt, spricht für sich.

Dominik Bollendorf

Rezension: Musielak/Mayer - „Examenskurs BGB“

Musielak / Mayer



Bei dem Buch „Examenskurs BGB“ von Musielak/Mayer handelt es sich um eine Darstellung einzelner Bereiche des Zivilrechts zur Examensvorbereitung. Das Buch ist 2019 bereits in der vierten Auflage erschienen und dahinter stehen die Autoren Hans-Joachim Musielak (emeritierter Professor an der Universität Passau) und Claudio Mayer, welche als Professorin an der Universität Regensburg lehrt. Damit übernahm sie die Bearbeitung von Herrn Professor Wolfgang Hau.

Das Buch ist vergleichsweise dünn, wenn man bedenkt, dass sich darin der gesamte examensrelevante Stoff befinden soll. Der Text ist im Vergleich zu den aus dem Hauptstudium bekannten Lehrbüchern allerdings etwas anspruchsvoller. Dazu trägt auch bei, dass i.d.R. viel en-bloc geschrieben wird. Lediglich einzelne Schlagworte sind fett, was wahrscheinlich das Erfordernis von Zwischenüberschriften reduzieren soll. Angenehm ist die Arbeit mit unterschiedlichen Schriftgrößen, sodass Beispiele und Fälle vom Text abgehoben werden.



Da es sich immer noch um ein Lehrbuch handelt, existieren etwa im Vergleich zu den Vorbereitungsskripten von Hemmer/Wüst viele weiterführende Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung. Dies eignet sich auch zur Anfertigung von Hausarbeiten oder um Fragen vertieft nachgehen zu können. Für die Examensvorbereitung wurde trotzdem genau der richtige Grad gefunden, sodass man sich nicht von zu vielen weiteren Texten erschlagen fühlt. Dies wird insbesondere durch einige einordnende Kommentare zu den Fußnoten erreicht.

Thematisch fällt auf, dass die Bücher des BGB der Reihe nach abgearbeitet werden. Somit beginnt man wieder mit dem Zustandekommen von Willenserklärungen und endet quasi mit dem Tod im Erbrecht. Dabei fällt auf, dass das besondere Schuldrecht (bei uns Gegenstand der Vorlesung BGB III) deutlicher sowie das allgemeine Schuldrecht (Gegenstand der Vorlesung BGB II) recht kurz behandelt werden. So wird z.B. auf das Mietrecht (welches in Niedersachsen zuletzt besonders häufig im Examen geprüft wurde) oder den Dienst- sowie Arbeitsvertrag gar nicht eingegangen. Der Werkvertrag wird auf nur sechs Seiten abgehandelt. Zwar ergeben sich vieles Details dieser Vorschriften bereits aus dem Kaufvertrag, allerdings werden Eigenarten dieser Vertragstypen trotzdem ausgelassen. Auch der Abschnitt über das Deliktsrecht behandelt nur die absoluten Grundtatbestände §§ 823 ff. Dort wären ein paar Worte zu examensrelevanten Themen im Straßenverkehr (Stichwort: Halterhaftung) schön gewesen.

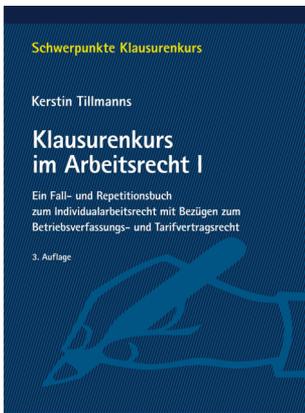
Andererseits ist die Darstellung mancher Streitstände (z.B. im Schenkungsrecht) sehr detailreich. Ob es sich dabei letztlich um Spezialprobleme handelt, konnte nicht geklärt werden. Entsprechend der Relevanz im Examen ist die GoA knapp bemessen und der Umfang des Bereicherungsrechts stärker ausgeprägt. Dabei ist besonders schön, dass auf § 816 ein besonderer Fokus gelegt wurde, weil diese Vorschrift auch in anderen Rechtsgebieten, wie dem Erbrecht, eine Rolle spielt. Sehr positiv sind zudem das Sachenrecht und die Darstellungen über das Familien- und Erbrecht aufgefallen. Während einerseits das Sachenrecht vertiefter thematisiert wurde, wurden im Familien- und Erbrecht die wirklich nur entscheidenden Probleme dargestellt. Dabei decken sich die Inhalte mit dem examensrelevanten Stoff in Niedersachsen (Nachtrag April 2020: Übereinstimmung mit neuer NJAV nicht geprüft).

Am Ende eines jeden Kapitels finden sich (Kurz-)Fälle und Fragen zu den behandelten Themen. Diese sind ordentlich ausgewählt, um die Grundlagen abzufragen, sodass der Leser sicher selbst testen kann, dass er das wesentliche (im ohnehin komprimierten Stoff) verstanden hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der „Examenskurs BGB“ ohne Zweifel versucht kompakt, schnörkellos und trotzdem umfassend den allerwichtigsten Stoff zu vermitteln. Das Buch reicht allein zwar nicht aus, um sich auf die Klausuren vorzubereiten, jedoch ist es ein solider Begleiter des Repetitoriums. Auch denkbar ist eine Nutzung während der großen Übung, da die kurze Darstellung der Kernthemen für Freischusskandidaten in Zeitnot von Vorteil sein könnte.

Jedenfalls ist der Band von Herrn Musielak und Frau Mayer ein solides bis gut gelungenes Buch, welches nicht erst fürs Examen zu empfehlen ist.

Rezension: Tillmanns - „Klausurenkurs im Arbeitsrecht I“



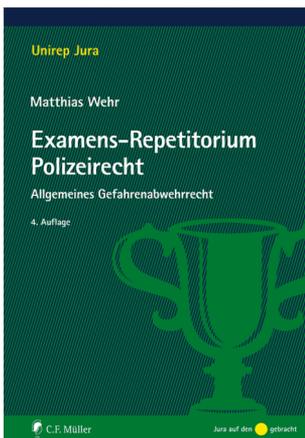
Der Band „Klausurenkurs im Arbeitsrecht I“ von Kerstin Tillmanns aus der Reihe „Schwerpunkte Klausurenkurs“ aus dem C.F. Müller Verlag behandelt Fälle zum Individualarbeitsrecht mit Bezügen zum Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht.

Die zehn ausführlichen Klausuren geben dem Leser einen verlässlichen Leitfaden zur Vorbereitung auf das Staatsexamen und auf die Schwerpunktbereichsprüfung. Es werden die wiederkehrenden Fälle behandelt und anhand einiger Sonderprobleme exemplarisch dargestellt. Es wird beständig großen Wert auf eine genaue Fallbearbeitung gelegt sowie auf das Erlernen von struktureller Argumentationstechnik.

Um auch bei schwierigen Problemen einen Lerneffekt zu erzielen, sind die Kapitel in Sachverhalt - Vorüberlegungen - Lösungsskizze - Falllösung gegliedert, wie man es aus den anderen Klausurenkursen der Reihe bereits kennt. Die Entstehung der Lösung kann anhand von im Gutachtenstil ausformulierten Musterlösungen sodann Schritt für Schritt nachvollzogen werden. Sehr hilfreich sind die zehn „Repetitorien“ am Ende jeder Lösung, in denen das Wichtigste zu besonders klausurrelevanten Problemen zusammengefasst und somit die Möglichkeit der vertiefenden Wiederholung eröffnet wird.

Insgesamt ist das Werk ein gutes Buch für die Vorbereitung auf eine Klausur im Arbeitsrecht oder Vertiefung des Wissens, welches in den großen Scheinen erwartet wird.

Rezension: Wehr - „Examens-Repetitorium Polizeirecht“



Das Buch „Examens-Repetitorium Polizeirecht - Allgemeines Gefahrenabwehrrecht“ von Matthias Wehr überzeugt, wie die anderen Titel der „Unirep Jura“-Reihe, insbesondere durch seine klare Struktur.

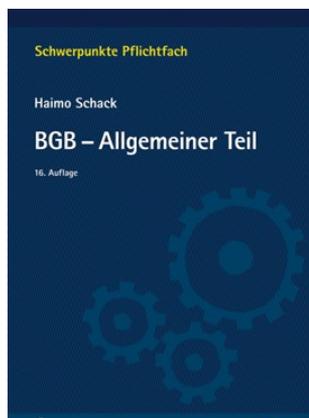
Für den Leser durch die Hervorhebung im Text ist ohne weiteres ersichtlich, welche Begriffe und Themen wichtig sind. Die knapp 65 Fälle helfen erheblich bei der Erschließung des Stoffs und decken die wichtigsten Probleme des Allgemeinen Gefahrenabwehrrechts ab. Das Buch führt in den Fußnoten alle länderspezifischen Normen auf, was einen aufwändigen Abgleich erspart und somit das Buch auch für Niedersachsen geeignet macht. Das Buch verweist auf das NPOG und umfasst somit die letzte Novellierung des Nds. SOG.

Ferner bieten die Fußnoten kurze und prägnante Verweise auf wichtige Entscheidungen und weitere Lesehinweise. Inhaltlich wird zuerst anhand von Grundbegriffen ein Einstieg geschaffen und darüber die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gefahrenabwehrmaßnahmen erschlossen. Als dritter Teil wird dann das oft als kompliziertester Teil angesehene Kostenersatzrecht behandelt.

Im Gegensatz zum bekannten Skript zum Polizeirecht Niedersachsen von Schlömer und Sperl bietet das Buch von Matthias Wehr den Vorteil, dass man teilweise dem niedersächsischen Gesetzgeber voraus ist, weil man Einblicke in andere Landesrechte erhält (z.B. Begriff der drohenden Gefahr).

Wie bereits der Titel verrät, ist richtet sich das Buch hauptsächlich an Examenskandidaten, allerdings auch an jeden, der vor der großen Übung im Öffentlichen Recht steht. Zusammenfassend handelt es sich um eine sehr gute Darstellung des Allgemeinen Gefahrenabwehrrechts, wodurch die Erschließung der besonderen Regelungen ohne Probleme möglich ist.

Rezension: Schack - „BGB - Allgemeiner Teil“



Wenn man dieses Lehrbuch das erste Mal in der Hand hält, fällt direkt auf, dass es deutlich dünner ist als jedes herkömmliche Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB. Mit seinen 170 Seiten wirkt es eher wie ein Skript als eine umfangreiche Darstellung. Genau diese augenscheinliche Limitation würde wahrscheinlich jeden im ersten Semester abschrecken, weil man fürchtet, etwas vom Lehrstoff zu verpassen. Allerdings ist das Lehrbuch auch nicht dafür geschaffen, dass man sich allein dadurch den gesamten Stoff aneignet. Es ist vielmehr als Vorlesungsbegleitung gedacht, welche sich bewusst eine Darstellung der Schwerpunkte beschränkt.

Diese sind nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt, wobei besonderes Gewicht auf die Themen gelegt wird, deren Kenntnis für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind und deren Verständnis zugleich die Voraussetzung für eine eigenständige methodische Arbeitsweise ist. Diese Oberthemen bilden den inhaltlichen Rahmen: Die Rechtssubjekte, die Rechtsobjekte und die Willenserklärung. Einleitend für jedes Kapitel ist ein kurzer Fall, der anhand der folgenden Darstellung gelöst wird.

Allerdings bietet das Buch für Neulinge oft erschwerende Verweise auf Nebenrechtsgebiete, wie etwa das Deliktsrecht und das Straßenverkehrsrecht. Dies ist jedoch aus Göttinger Sicht sehr sinnvoll, da das Deliktsrecht bereits parallel im ersten Semester unterrichtet wird. Ferner hat das Lehrbuch auch eine sinnvolle Funktion für Fortgeschrittene, um den AT, etwa vor dem großen Schein, zu wiederholen. Hierzu führen auch die Randvermerke für Abschnitte, die sich speziell an Fortgeschrittene richten und dementsprechend komplexere und weiterführende Probleme ansprechen. Davon brauchen sich aber Leser nicht entmutigen lassen, die gerade erst in das Zivilrecht einsteigen.

Grundsätzlich gelingt die Schwerpunktsetzung in diesem Buch und der Text sehr verständlich geschrieben. Fußnoten sind nicht zu finden, sodass einerseits Platz gespart wird, andererseits für eine Hausarbeit und das spätere Studium keine Ausgangsbasis für die Recherche besteht.

Da der AT nicht so oft Gesetzesänderungen unterliegt, ist das Kompakt-Lehrbuch durchaus für das Studium empfehlenswert, wenn man die Vorlesungen umfangreich besucht. Die 16. Auflage zeugt davon, dass das Buch viel Potenzial hat und sich ein Griff zu einem „dünnere“ Lehrbuch durchaus lohnt.

Rezension: Medicus/Petersen - „Bürgerliches Recht“



Der Medicus/Petersen überzeugt auch in seiner 27. Auflage durch dezidierte juristische Arbeit im Bereich des Zivilrechts. Das Werk, welches in der Reihe „Academia Iuris“ von Vahlen erscheint, ist zu Recht der Klassiker für alle, die tiefer in das Zivilrecht einsteigen wollen und Hintergründe und Systematik auf hervorragendem Niveau erfassen wollen. Dargestellt wird der gesamte examensrelevante Stoff, das Werk ist somit ein geeignetes Studienbuch. Die Materie wird systematisch gegliedert und anschaulich dargestellt und die theoretischen Darstellungen werden stets mit Beispielen verbunden, was das Verständnis erleichtert. Der Stoff wird umfassend dargestellt, was in dieser Form in der juristischen Literatur wohl einzigartig ist, und diesen Klassiker in besonderer Weise auszeichnet.

Das Buch ist angenehm zu lesen und teilweise mit Schaubildern zur griffigeren Darstellung versehen. Es handelt sich um ein Standard-Nachschlagewerk, welches aber gerade in der Examensvorbereitung auch als strukturierte Darstellung des Lernstoffes zur Abarbeitung gut genutzt werden kann.

Medicus/Petersen bleibt somit ein für das Studium bis zum Examen optimaler Begleiter für das Gebiet des Zivilrechts und ist für jeden ambitionierten Studenten eine gute und entscheidende Hilfe.

Rezension: Fritzsche - „Fälle zum BGB - Allgemeiner Teil“

Juristische
Fall-Lösungen

Jörg Fritzsche

**Fälle zum BGB
Allgemeiner Teil**

7. Auflage



Das vorliegende Werk die 7. Auflage des Buches „Fälle zum BGB Allgemeiner Teil“ von Jörg Fritzsche. Es gehört zur Reihe „Juristische Fall-Lösungen“, die beiden anderen Bücher des Autors zum Besonderen Teil des BGB knüpfen daran an. Das Fallbuch soll die Anwendung des Vorlesungsstoffs in der Fallbearbeitung trainieren.

Auf den ersten Seiten finden sich zunächst Hinweise zur zivilrechtlichen Fallbearbeitung (am Ende sind weitere Hinweise zu Hausarbeiten zu finden). Sodann folgen insgesamt 42 Fälle. Dabei handelt es sich nicht um lange Klausuren, sondern vielmehr viele kürzere Sachverhalte mit kurzen Anmerkungen und Vorüberlegungen.

Vor jeder Falllösung ist eine kurze Gliederung mit Problemschwerpunkten vorangestellt. Darauf folgt eine ausführliche Lösungsskizze. In der Lösungsskizze sind zusätzlich didaktische Hinweise eingearbeitet. Sie erklären beispielsweise den gewählten Aufbau oder erläutern spezielle Einzelprobleme, die für die konkrete Falllösung nicht unbedingt relevant sein mögen, aber das generelle Verständnis fördern. Fritzsche vermerkt in seinen Hinweisen zudem hin und wieder die jeweilige Klausurrelevanz des konkreten Problems.

Jede Falllösung ist mit zahlreichen Nachweisen aus höchstrichterlicher Rechtsprechung und Kommentarliteratur angereichert. Leider wird dabei oftmals auf den Palandt verwiesen, welcher zwar das Standardwerk für die Korrektur ist, allerdings im Grundstudium nicht immer verfügbar. Somit wären Hinweise auf Literatur, die Studenten bequem von zu Hause über „Beck online“ abrufen können, schöner. Die einzelnen Lösungen verweisen zudem auch aufeinander. Wurde zum Beispiel in einem vorherigen Fall bereits eine Vorschrift intensiv bearbeitet, enthält eine nachfolgende Lösung einen entsprechenden Querverweis. Dadurch haben die Falllösungen eine gute Länge.

Schlagwörter und die in der Gliederung benannten Problemschwerpunkte werden in der ausformulierten Lösung leider nicht optisch hervorgehoben. Das erschwert die Suche nach Stichwörtern beim schnellen Durchblättern. Zudem wäre eine Strukturierung nach Inhaltsschwerpunkten (z.B. Willenserklärungen, Willensmängel, Stellvertretung etc.) sinnvoll, um gezielt einzelne Kapitel (je nach Stand der Vorlesung) bearbeiten zu können. Zwar mag es mancher lieber, wenn die Inhalte durchmischt sind, aber zum geordneten Lernen ist das Durchsuchen und Markieren des Inhaltsverzeichnisses mühsam.

Zwar wendet sich das Fallbuch laut Vorwort an Studienanfänger, ist aber ebenso gut für fortgeschrittene Studenten und Examenskandidaten geeignet, damit die grundlegenden Prüfungs- und Problemvarianten der gesetzlichen Schuldverhältnisse vertieft werden können.

IMPRESSUM

Ring-Christlich-Demokratischer Studenten e.V.
Reinhäuser Landstr.5, 37083 Göttingen

Veröffentlichung: Juni 2020
V.i.S.d.P.: Julian Ehbrecht

Bilder: C.F. Müller, C. H. Beck, Eigene

Redaktion: Dominik Bollendorf, Felix Büning,
Jonas Burdzik, Anna-Lena Lutz,
Liv Rettberg, Oliver Zwirtz